

## **Grosser Rat**

### **Umsetzung Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe**

(Botschaften Heft Nr. 13/2009 – 2010, Seite 795)

## **ERGÄNZUNGS-PROTOKOLL**

der Kommission für Justiz und Sicherheit

---

### **Konsolidierte Fassung der Änderungsanträge zur Botschaft Umsetzung Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe**

**Ergänzende Fassung zum Protokoll der Kommission für Justiz und Sicherheit vom 5., 10. Mai und 1. Juni 2010, enthaltend  
die Anträge der Regierung zu den Anträgen der Vorberatungskommission  
sowie  
Formelle Richtigstellungen der Anträge zu Art. 45 Abs. 1 und 2, 46, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 1 und 3 GOG**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

## Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

<p><b>Art. 41, Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter oder als Aktuarin respektive Aktuar an einer Gerichtssitzung teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.</p>	<p><b>Art. 4, Ausschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter, als Mitglied oder als Aktuarin respektive Aktuar einem Gericht oder einer Schlichtungsbehörde angehören.</p> <p><sup>2</sup> Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Der Ausschluss besteht nach Auflösung der Ehe, der Verlobung, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort.</p>	<p><b>Art. 4 Abs. 3</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; mit Stichtenscheid Kommissionspräsident; Kunz, Casutt, Christoffel-Casty, Menge, Tenchio; Sprecher: Kunz) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen; Bezzola (Zernez), Butzerin, Campell, Hartmann (Champfèr), Keller; Sprecher: Keller)</i> Streichen ... der Verlobung ...</p>
--	---	--

<p><b>Art. 7, Amtsenthebung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin oder einen Richter vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er:</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.</p>	<p><b>Art. 7, Amtsenthebung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin, einen Richter oder ein Mitglied einer Schlichtungsbehörde vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er:</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</p> <p>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.</p>	<p><b>Art. 7 Abs. 1</b></p> <p><i>a) Antrag Kommission</i> Ergänzen mit einer neuen lit. d: d) aus anderen schwerwiegenden Gründen als Mitglied eines Gerichts oder einer Schlichtungsbehörde nicht mehr zumutbar erscheint.</p> <p><i>b) Antrag Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
---	---	---

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p><b>Art. 51, Öffentlichkeit der Verhandlungen</b></p> <p><sup>1</sup> Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.</p>	<p><b>Art. 15, Gerichtsverhandlung</b></p> <p><sup>1</sup> Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn:</p> <p>a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen;</p> <p>b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten.</p> <p><sup>4</sup> Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.</p>	<p><b>Art. 15 Abs. 3</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern Abs. 3 lit. b wie folgt:</p> <p>b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder <b>eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person.</b></p>
<p><b>Art. 52, Öffentlichkeit der Entscheide</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.</p>	<p><b>Art. 16, Gerichtsentscheide</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.</p>	<p><b>Art. 16 Abs. 1</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Streichen 2. Halbsatz:</p> <p>... , soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.</p>
<p><b>Art. 16, Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wählgängen.</p>	<p><b>Art. 22, Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wählgängen.</p>	<p><b>Art. 22, neuer Abs. 4</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen; Kunz, Bezzola, Butzerin, Campell, Hartmann; Sprecher: Kunz) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Casutt, Christoffel-Casty, Keller, Tenchio; Sprecher: Tenchio)</p> <p>Einfügen neuer Abs. 4:</p> <p><b><sup>4</sup> Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p><b>Art. 20</b>, Ausscheiden aus dem Amt</p> <p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Sie scheiden spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.</p>	<p><b>Art. 26</b>, Ausscheiden aus dem Amt</p> <p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Sie scheiden spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 2</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen; Kunz, Bezzola (Zernez), Campell, Hartmann (Champfèr) Tenchio; Sprecher: Kunz) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Butzerin, Casutt, Christoffel-Casty, Menge; Sprecher: Menge)</p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p><sup>2</sup> Sie scheiden spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das <b>65.</b> Altersjahr vollenden.</p>
	<p><b>Art. 33</b>, Zusammensetzung und Stellung</p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p> <p><sup>3</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem Bezirksgericht angegliedert.</p>	<p><b>Art. 33</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern Abs. 1 und 2 wie folgt:</p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie <b>zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern</b>.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht durch <b>eine</b> Stellvertreterin oder <b>einen</b> Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>
	<p><b>Art. 34</b>, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte für die Dauer von vier Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p> <p><sup>4</sup> Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige Bezirksgericht berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 34</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>a) Marginalie ändern: Wahl ersetzen durch: <b>Bezeichnung</b></p> <p>b) streichen Abs. 2</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

<p><b>Art. 36, Stellung und Besoldung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der vollamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personal- und Organisationsamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p><sup>5</sup> Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.</p>	<p><b>Art. 44, Stellung und Besoldung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten, der voll- und hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Richterinnen und Richter richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p> <p><sup>5</sup> Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.</p>	<p><b>Art. 44 Abs. 2</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p><sup>2</sup> Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare <b>im Rahmen des kantonalen Rechts</b> fest.</p>
---	--	---

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

	<p><b>Art. 45, Anzahl und Stellung</b></p> <p><sup>1</sup> Als Schlichtungsbehörde bestehen im Bezirk:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Albula das Vermittleramt Albula;</li> <li>b) Bernina das Vermittleramt Bernina;</li> <li>c) Hinterrhein die Vermittlerämter Avers/Schams/Rheinwald und Heinzenberg/Domleschg;</li> <li>d) Imboden das Vermittleramt Imboden;</li> <li>e) Inn die Vermittlerämter Engiadina Bassa und Val Müstair;</li> <li>f) Landquart das Vermittleramt Landquart;</li> <li>g) Maloja die Vermittlerämter Oberengadin und Bregaglia;</li> <li>h) Moesa das Vermittleramt Moesa;</li> <li>i) Plessur die Vermittlerämter Chur und Schanfigg/Churwalden;</li> <li>j) Prättigau/Davos die Vermittlerämter Prättigau und Davos;</li> <li>k) Surselva die Vermittlerämter Cadi und Ilanz/Lumnezia/Ruis/Safien.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Regierung kann auf Antrag der betroffenen Region oder des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde die Vermittlerämter eines Bezirks zusammenschliessen. Die betroffenen Ämter und Regionen sowie die Aufsichtsbehörde sind vorgängig anzuhören.</p> <p><sup>3</sup> Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Bezirksgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Bezirksgericht in einer Vereinbarung.</p>	<p><b>Art. 45 Abs. 1 und 2</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommission</i></p> <p>Ändern Abs.1 wie folgt:</p> <p><sup>1</sup> Als Schlichtungsbehörde <b>besteht in jedem</b> Bezirk ein <b>Vermittleramt</b>.</p> <p>Streichen Abs. 2</p> <p>Ändern Art. 10 Abs. 2 EGzZPO (vgl. Antrag dort)</p> <p>b) <i>Antrag Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
--	---	--

	<p><b>Art. 46, Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bezirksgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p><b>Art. 46 Abs. 3 und 4</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommission</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 3:</p> <p><sup>3</sup> <b>Das Bezirksgericht schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</b></p> <p>Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4</p> <p>b) <i>Antrag Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
--	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

<p><b>Art. 2 Abs. 1, Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mieter und Vermieter sowie je einem Stellvertreter. Wo es die örtlichen Verhältnisse oder andere Gründe erfordern, kann die Wahlbehörde je einen weiteren Stellvertreter wählen.</p>	<p><b>Art. 52, Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen besteht aus:</p> <p>a) der Vermittlerin oder dem Vermittler (Vorsitz);</p> <p>b) je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterseite;</p> <p>c) je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen in einem Bezirk mehrere Vermittlerämter, bestimmt das Bezirksgericht mit der Wahl den Vorsitz und dessen Stellvertretung.</p>	<p><b>Art. 52 Abs. 2</b></p> <p><i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Falls Kommissionsantrag zu Art. 45 Abs. 1 und 2 GOG obsiegt:</p> <p>Streichen Abs. 2</p>
---	--	--

<p><b>Art. 3, Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bezirksgericht wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für die Dauer von vier Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter.</p> <p><b>Art. 6, Meldungen</b></p> <p>Das Bezirksgericht meldet Zusammensetzung und Adresse der Schlichtungsbehörde sowie entsprechende Änderungen unverzüglich dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft.</p>	<p><b>Art. 53, Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bezirksgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung.</p> <p><sup>4</sup> Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p><b>Art. 53 Abs. 1 und 3</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Kunz, Bondolfi, Bezzola (Zernez), Butzerin, Campell, Casutt, Hartmann (Champfèr), Keller, Tenchio; Sprecher: Kunz) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Christoffel-Casty, Menge; Sprecher: Menge)</i></p> <p>1) Ändern Abs. 1 wie folgt:</p> <p><sup>1</sup> Das Bezirksgericht wählt <b>auf Antrag der Mieter- und Vermieterorganisationen</b> die Vertretung der ...</p> <p>2) Streichen Abs. 3</p>
---	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

### Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz

Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)	3. Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)	
---	--	--

<p><b>Art. 22, X. Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p><sup>2</sup> In der Gemeindeverfassung können weitere Ausschlussgründe vorgesehen werden.</p>	<p><b>Art. 22 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte <b>bis zum dritten Grad</b>, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p>	<p><b>Art. 22 Abs. 1</b></p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Bezzola (Zernez), Bondolfi, Butzerin, Campell, Casutt, Hartmann (Champfèr), Keller, Tenchio; Sprecher: Tenchio)</p> <p>Belassen wie bisher</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen; Kunz, Christoffel-Casty, Menge; Sprecher: Kunz) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
---	---	--

	<p><b>Art. 103b, IIIa. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...</b></p> <p><b>Für bereits im Amt stehende Personen gelten die durch die Teilrevision vom ... eingeführten Ausschlussgründe bei den nächsten Erneuerungswahlen.</b></p>	<p><b>Art. 103b</b></p> <p><i>Eventualantrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Falls Art. 22 Abs. 1 des Gemeindegeseztes im Sinne des Antrags der Kommissionsmehrheit angenommen wird: Streichen Art. 103b</p>
--	--	--



Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)	5. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)	
<p><b>Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)</b></p> <p><b>Art. 42, Ausstandsgründe</b></p> <p>Richterinnen und Richter sowie Aktuarinnen und Aktuare (Gerichtspersonen) haben in allen Angelegenheiten in den Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in denen sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner, Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad oder ihre Schutzbefohlenen am Verfahren beteiligt sind, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt sind oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben;</li> <li>b) in denen sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind;</li> <li>c) in denen sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;</li> <li>d) in denen sie einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in gleicher Sache Rat erteilt haben;</li> <li>e) in denen sie an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Vermittlerin oder Vermittler geamtet haben;</li> <li>f) in denen sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind;</li> <li>g) in denen sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen.</li> </ul>	<p><b>Art. 6a, Ausstandsgründe</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Personen, die einen Entscheid zu treffen, vorzubereiten oder zu redigieren haben, treten von Amtes wegen oder auf Gesuch in den Ausstand in Verfahren, in denen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie selbst, ihre Ehegatten, <b>Partner in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft</b>, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad, <b>ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder</b> am Verfahren beteiligt sind [...] oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben;</li> <li>b) sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind;</li> <li>c) sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;</li> <li>d) <b>sie in anderer amtlicher Stellung an einem Entscheid einer Vorinstanz in gleicher Sache mitgewirkt haben;</b></li> <li>e) sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind;</li> <li>f) sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> <b>Ausstandsgründe gemäss Litera a bestehen nach Auflösung der Ehe, der Verlobung, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft fort.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Ausstandsgründe gemäss Litera d finden auf die Gemeinden keine Anwendung.</b></p>	<p><b>Art. 6a Abs. 2</b></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Kunz, Bondolfi, Bezzola (Zernez), Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Menge, Tenchio; Sprecher: Kunz) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Butzerin, Hartmann (Champfèr), Keller; Sprecher: Keller)</i></p> <p>Streichen: ... der Verlobung ...</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

## Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)

	<p><b>Art. 12, Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt</b></p> <p><sup>1</sup>Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen;</li> <li>b) Zuteilung von Fällen an die Abteilungen oder an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;</li> <li>c) Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes;</li> <li>d) Einsprache gegen Strafbefehle;</li> <li>e) Ergreifen von Rechtsmitteln und Vertretung der Staatsanwaltschaft vor der Rechtsmittelinstanz;</li> <li>f) Gerichtsstandsfragen vor eidgenössischen Gerichten;</li> <li>g) Erlass von internen Richtlinien.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Sie oder er kann im Einzelfall das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Vertretung vor der Rechtsmittelinstanz einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt, der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt oder einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen.</p>	<p><b>Art. 12 Abs. 1 lit. d</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern lit. d wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Einsprachen gegen Strafbefehle, <b>die nicht von der Staatsanwaltschaft stammen;</b></li> </ul>
--	---	---

	<p><b>Art. 13, Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</b></p> <p>Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen eigene Fälle und sind in ihrer Abteilung insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zuteilung von Fällen an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;</li> <li>b) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen;</li> <li>c) Genehmigung von Sistierungs- und Einstellungsverfügungen.</li> </ul>	<p><b>Art. 13 lit. a und b</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern Reihenfolge wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen;;</li> <li>b) Zuteilung von Fällen an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</li> </ul>
--	--	---

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

### **Anhang zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

<b>Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)</b>	<b>8. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)</b>	
--	---	--

<p><b>Art. 15a, Nichtraucherchutz</b></p> <p><sup>1</sup> Das Rauchen ist verboten:</p> <p>a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;</p> <p>b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.</p> <p><sup>2</sup> Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.</p>	<p><b>Art. 15a Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b></p>	<p><b>Art. 15a Abs. 2</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Gemeinden können</b> das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b (...) für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, <b>und</b> bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot <b>an definierten Orten im Aussenbereich aufheben (...).</b></p>
--	---	--

<b>Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)</b>	<b>13. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)</b>	
---	---	--

<p><b>Art. 26, Auskunftsverweigerung</b></p> <p><sup>1</sup> Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Auskünfte über seine Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht,</p> <p><sup>2</sup> wer im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben über seine Person oder seine Begleiter macht oder diese Angaben verweigert,</p> <p><sup>3</sup> wird mit Busse bestraft.</p>	<p><b>Art. 36e, Auskunftsverweigerung</b></p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a) einer Behörde oder <b>einer Amtsperson</b>, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe <b>des</b> Namens oder <b>der</b> Wohnung oder andere Auskünfte <b>zur</b> Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht;</p> <p>b) im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben <b>zur</b> Person oder [...] Begleitung macht oder diese Angaben verweigert.</p>	<p><b>Art. 36e</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ergänzen lit. a wie folgt: ... gehörig ausweisen, auf <b>berechtigte</b> Aufforderung die Angabe des ...</p>
---	---	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

## Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)

	<p><b>Art. 10</b>, Schlichtungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Mit der Einladung zur Vermittlung weist die Schlichtungsbehörde auf die Möglichkeit einer Mediation hin. Sie kann eine solche auch empfehlen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schlichtungsverhandlung kann innerhalb des Gerichtssprengels an einem anderen Ort als dem Amtssitz der Schlichtungsbehörde durchgeführt werden.</p>	<p><b>Art. 10 Abs. 2</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern Abs. 2 wie folgt:</p> <p><sup>2</sup> Die Schlichtungsverhandlung <b>findet in einem Amtszimmer am Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei statt, sofern dieser im Gerichtssprengel liegt. In den übrigen Fällen oder mit Zustimmung der Parteien findet die Verhandlung am Sitz des Vermittleramts statt.</b></p>
--	--	---

	<p><b>Art. 15</b>, Verfahrenskosten</p> <p><sup>1</sup> Die Tragung der Prozesskosten richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und die Entscheidgebühr bemessen sich nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.</p> <p><sup>3</sup> Die Pauschale beträgt höchstens 30 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Einigung oder Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Pauschale für das Schlichtungsverfahren beziehungsweise die Entscheidgebühr angemessen reduziert.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonsgericht regelt die Höhe der Pauschalen in einer Verordnung.</p>	<p><b>Art. 15 Abs. 2</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ergänzen Abs. 2 wie folgt:</p> <p>... bemessen sich nach dem Aufwand, <b>dem Interesse</b> und den wirtschaftlichen Verhältnissen ...</p>
--	--	---

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

### **Anhang zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung**

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)	2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)	
---	--	--

<p><b>EG zum OR (BR 210.200)</b>  <b>Art. 8, Miete und Pacht</b>  Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Bundes und den besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes.</p> <p><b>GVVzOR (Miete/Pacht; BR 219.800)</b>  <b>Art. 9, Hinterlegungsstelle</b>  Die Schlichtungsbehörde ist Hinterlegungsstelle für Mietzinse im Sinne von Artikel 259g OR.</p> <p><b>Art. 40, Formulare</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten vom Kanton zum Selbstkostenpreis die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 266 I Abs. 2 OR) sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter (Art. 269 d Abs. 1 OR).  <sup>2</sup> Sie geben diese Formulare den Vermietern auf Verlangen ab und können dafür eine kostendeckende Gebühr erheben.  <sup>3</sup> Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft genehmigt die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 266 I Abs. 2 OR) sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter (Art. 269 d Abs. 1 OR).  <sup>4</sup> Wenn der Vermieter den Mietzins auf Grund der vereinbarten Staffelung erhöht, gilt als rechtsgenügendes Formular die Kopie der Mietzinsvereinbarung (Art. 19 Abs. 2 VMWG).</p> <p><b>Art. 41, Mitteilung der Urteile</b>  Die zuständigen Gerichtsinstanzen haben ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zuzustellen (Art. 23 Abs. 2 VMWG).</p>	<p><b>Art. 8 aufgehoben</b></p>	<p><b>Art. 8</b>  <i>Antrag Kommission und Regierung</i>  <sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde ist Hinterlegungsstelle für Mietzinse im Sinne <b>des Bundesrechts</b>.  <sup>2</sup> Das <b>Departement</b> genehmigt die Formulare für die Kündigung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie für Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch <b>die Vermieterschaft. Es stellt entsprechende Formulare in geeigneter Form zur Verfügung.</b>  <sup>3</sup> <b>Für die Erhöhung des Mietzinses aufgrund der vereinbarten Staffelung gilt die Kopie der Mietzinsvereinbarung als rechtsgenügendes Formular.</b>  <sup>4</sup> <b>Die Gerichte teilen</b> Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der <b>Vermieterschaft dem Bund nach Massgabe des Bundesrechts mit.</b></p>
---	---------------------------------	--

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)	3. Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 (BR 310.100)	
<p><b>Art. 8, Praktikumsbewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Praktikumsbewilligung wird für drei Jahre erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die zuzulassende Person in schwerer Weise gegen die Berufsregeln verstossen hat.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor <b>Schlichtungsbehörden</b> oder in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>... für das Auftreten vor Gericht, vor <b>Schlichtungsbehörden und</b> in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

## Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes

Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)	1. Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)	
--	---	--

<p><b>Art. 26</b>, Kommission für Justiz und Sicherheit 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus 11 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Begnadigungsgesuche;</li> <li>b) Erhaltung der Regierungsratswahlen;</li> <li>c) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Artikel 52 Grossratsgesetz;</li> <li>d) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Artikel 56 Grossratsgesetz;</li> <li>e) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.</p> <p><sup>4</sup> Sie nimmt zu Stellenschaffungs-, Stellenumwandlungs- und Nachtragskreditgesuchen, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.</p> <p><sup>5</sup> Sie entscheidet Beschwerden gegen die Regierungsratswahlen.</p> <p><sup>6</sup> Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 6</b></p> <p><sup>6</sup> Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht <b>sowie andere kantonale Gerichte und Schlichtungsbehörden</b> im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes vor.</p>	<p><b>Art. 26 Abs. 6</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt: ...in das Kantons- und Verwaltungsgericht <b>sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen</b> im Sinne des ...</p>
---	---	---

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p><b>Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.100)</b></p>	<p><b>2. Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (BR 220.100)</b></p>	
<p><b>I. Betreibungs- und Konkursamt</b>  1. ALLGEMEINES  <b>Art. 9, Verantwortlichkeit</b>  <sup>1</sup> Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 5 f. des Bundesgesetzes.  <sup>2</sup> Der Kanton kann im ordentlichen Verfahren gemäss Zivilprozessordnung auf die Personen, die den Schaden widerrechtlich und schuldhaft verursacht haben, Rückgriff nehmen.</p>		<p><b>Art. 9 Abs. 2</b>  <i>Antrag Kommission und Regierung</i>  <sup>2</sup> Der Kanton kann im [...] Verfahren gemäss <b>Staatshaftungsgesetz</b> auf die Personen, die den Schaden <b>durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht</b> widerrechtlich (...) verursacht haben, Rückgriff nehmen.</p>



Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

## Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

<p><b>Art. 17, Akteneinsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsichtnahme kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Wird zum Nachteil einer Partei auf Akten abgestellt, in die sie keine Einsicht nehmen kann, ist ihr der belastende Inhalt mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Beweisanträgen zu geben.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, <b>bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen. Behörden sowie den zur Rechtsvertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten können die Akten zugestellt werden. Mit dem Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers kann die Einsicht durch Zustellung der Akten auf elektronischem Weg erfolgen.</b></p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern Satz 2 wie folgt:</p> <p>Behörden sowie den zur Rechtsvertretung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten <b>sind auf Anfrage die Akten in der Regel zuzustellen.</b></p>
---	---	---

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
-----------------	--------------------------	------------------------------------

## Anwaltsgesetz

	<p><b>Art. 11a, Entzug</b></p> <p><sup>1</sup> Das Anwaltspatent wird von der Aufsichtskommission entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Soll es wegen Verletzung von Berufsregeln entzogen werden, muss in der Regel eine andere Disziplinarmassnahme vorangegangen sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Eintrag ins kantonale Anwaltsregister ist nicht Voraussetzung für einen Patententzug.</p>	<p><b>Art. 11a, Entzug</b></p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung von Abs. 1:</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtskommission entzieht das Anwaltspatent, wenn die Voraussetzungen ...</p>
--	---	---